

der Transportkunde Wiederbeladungsgeld — auch in den Fällen der Buchstaben b und c — zu zahlen. Für Mittelcontainer im grenzüberschreitenden Verkehr hat er in jedem Falle die „Gebühr für die Wiederverwendung von bahneigenen Klein- und Mittelcontainern ohne Zustimmung der Empfangsgüterabfertigung“ nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 8, zu entrichten.

(9) Bahneigene Groß- und Mittelcontainer und Privatgroßcontainer B sind vom Transportkunden besenrein oder nach den sonstigen Rechtsvorschriften gereinigt oder desinfiziert zurückzugeben. Sie gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln und sonstigen Rückständen sind. Der Transportkunde hat nach der Entladung der Groß- oder Mittelcontainer alte Bezeichnungen, Plomben und Kreideanschriften — ausgenommen Desinfektionszettel, Zettel zur Kennzeichnung schadhafter und untersuchungspflichtiger Container — zu entfernen und die Türen zu schließen.

(10) Sind die Bedingungen gemäß Abs. 9 nicht erfüllt, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem zuletzt transportierten Gut stehen, ist der übernehmende Transportträger berechtigt, die Groß- oder Mittelcontainer zurückzuweisen. Für alle daraus entstehenden Folgen ist der Transportkunde verantwortlich.

(11) Der Empfänger hat für nicht besenrein an den Transportträger zurückgegebene Groß- oder Mittelcontainer Reinigungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen, auch wenn die fehlende Besenreinheit erst nach der Rückgabe festgestellt wird.

(12) Stellt der Absender bei nicht besenrein zugeführten leeren Groß- oder Mittelcontainern die Besenreinheit her, hat die Eisenbahn Reinigungsgeld an den Absender zu zahlen.

(13) Das Einladen und Ausladen der Güter in die bzw. aus den Großcontainern durch die Transportkunden auf Großcontainerumschlagplätzen der Eisenbahn ist grundsätzlich nicht zulässig.

(14) Für die Beladung und Entladung bestimmter Containergattungen (z. B. Kühlgroßcontainer) sind die Bedienungsanweisungen der Eisenbahn zu beachten. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA). Bedienungsanweisungen können auch am Container angeschrieben sein.

### §13

#### Beladung und Entladung der Fahrzeuge

(1) Für das Beladen und Entladen der für den Groß- und Mittelcontainertransport eingesetzten Güterwagen und Straßenfahrzeuge (Aufsetzen und Absetzen der Groß- und Mittelcontainer) — ausgenommen für den Umschlag auf den Groß- bzw. Mittelcontainerbahnhöfen und in den Binnenhäfen — ist der Transportkunde verantwortlich.

(2) Der Transportkunde kann mit dem Kraftverkehr ohne Mitwirkung der Eisenbahn das Aufsetzen und Absetzen der Groß- und Mittelcontainer, das Beladen und Entladen der Groß- und Mittelcontainer auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs oder das Abtragen des Gutes vereinbaren.

(3) Im direkten Eisenbahnbinnentransport dürfen auf einen Güterwagen Groß- und Mittelcontainer von einem bzw. mehreren Absendern eines Versandbahnhofes an einen bzw. mehrere Empfänger eines Bestimmungsbahnhofes verladen werden. Dabei dürfen frachtgutmäßig zu transportierende Groß- und Mittelcontainer nicht mit eilgutmäßig zu transportierenden Mittelcontainern zusammengeladen werden.

(4) Für die betriebssichere bzw. verkehrssichere Beladung der Fahrzeuge gelten bei

- a) Güterwagen
  1. grundsätzlich der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Heft 1 b, und
  2. im grenzüberschreitenden Verkehr nach der UdSSR und darüber hinaus die Anlage 6 zum SMGS.

Werden die Groß- oder Mittelcontainer zur Beladung oder Entladung nicht von den Güterwagen abgesetzt, hat

der Transportkunde die betriebssichere Beladung und Befestigung der Groß- oder Mittelcontainer zu prüfen und offensichtliche Mängel der Eisenbahn zu melden.

- b) Straßenfahrzeugen  
die Straßenverkehrs-Ordnung;
- c) Binnenschiffen  
die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(5) Im grenzüberschreitenden Eisenbahntransport sind alle auf einen Güterwagen verladenen Mittelcontainer so zu stellen, daß ihre Türen vollständig geöffnet werden können.

### §14 ..

#### Ladefristen, stehzeitentgeltfreie Zeit

(1) Für die Beladung oder Entladung der bahneigenen Groß- und Mittelcontainer (ausgenommen Kühlgroßcontainer) gelten für einen Transportkunden bei Bereitstellung an derselben Lade- oder Übergabestelle nachstehende Ladefristen:

- a) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Groß- oder Mittelcontainer abgesetzt werden 3 Stunden;
- b) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Groß- oder Mittelcontainer auf dem Straßenfahrzeug beladen oder entladen werden 1 Stunde;
- c) bei Zuführung und Abholung mit Güterwagen bei Bereitstellung von Groß- oder Mittelcontainern

insgesamt

Beladefrist Entladefrist

auf 1 bis 5 Güterwagen	4 Stunden	3 Stunden
auf 6 bis 19 Güterwagen	7 Stunden	5 Stunden
auf 20 und mehr Güterwagen	9 Stunden	6 Stunden

(2) Für die Beladung oder Entladung der Straßenfahrzeuge bzw. für die Beladung oder Entladung der Groß- oder Mittelcontainer auf Straßenfahrzeugen wird eine stehzeitentgeltfreie Zeit von

15 Minuten

je Groß- oder Mittelcontainer gewährt.

(3) Für die Beladung oder Entladung der für den Containertransport eingesetzten Güterwagen gilt die Ladefrist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(4) Treffen gemäß den Absätzen 1 und 3 für Güterwagen oder die darauf befindlichen Groß- oder Mittelcontainer unterschiedliche Ladefristen zu, wird für diese Güterwagen und Groß- oder Mittelcontainer die jeweils zutreffende längste Ladefrist gewährt. Im Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern sind insbesondere bei Wiederbeladung kürzere Ladefristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Umschlag- oder Ladeeinrichtungen des Transportkunden zulassen.

(5) Bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen werden für die Wiederbeladung von Groß- oder Mittelcontainern die jeweils zutreffenden Ladefristen für die Entladung und für die Beladung gewährt.

(6) Für die Beladung oder Entladung von Kühlgroßcontainern gelten für einen Transportkunden bei Bereitstellung an derselben Lade- oder Übergabestelle nachstehende Ladefristen:

- a) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Kühlgroßcontainer abgesetzt werden 6 Stunden;
- b) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Kühlgroßcontainer auf dem Straßenfahrzeug beladen oder entladen werden 2 Stunden;